

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Bündnis Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V.“ (BKrlp).
- (2) Sein Sitz ist Mainz.
- (3) Der Verein ist eine juristische Person des privaten Rechts. Er wird mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz rechtsfähig.
- (4) Das Bündnis Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V. ist selbstlos tätig; das Bündnis verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck und Aufgaben

§ 2

- (1) Das „Bündnis Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz“ ist der organisatorische Zusammenschluss der Kunsthandwerker:innen in Rheinland-Pfalz und der Fördermitglieder (natürliche oder juristische Personen), die dem Kunsthandwerk/der angewandten Kunst nahestehen und es fördern wollen.

Das Bündnis fördert die kulturellen Interessen der Mitglieder, der Fördermitglieder und der Allgemeinheit, sowie auch die beruflichen und kulturellen Interessen der kunsthandwerklich tätigen Mitglieder.

- (2) Mit seiner Tätigkeit verfolgt das Bündnis unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gegenstand und Zweck des Bündnisses ist die selbstlose Förderung von Kunst und Kultur mit dem Schwergewicht auf die allgemeine Förderung der Bereiche Angewandte Kunst, Kunsthandwerk, Handwerk und Design und somit der kulturellen Belange von Mitgliedern, Fördermitgliedern und Nichtmitgliedern und insbesondere der Allgemeinheit durch die unterschiedlichen Aktivitäten des Bündnisses.

- (3) Mittel des Bündnisses dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bündnisses.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bündnisses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Einzelnen soll diese Förderung unter anderem geschehen durch:
Einrichtung, Aufbau und Betrieb von Internetplattformen als Knotenpunkte und Informationsmedien für Angewandte Kunst, Kunsthandwerk, Handwerk und Design, um das Kulturangebot in diesem Bereich zu erweitern und das bürgerschaftliche Engagement für diesen Bereich auf gemeinschaftlicher Basis zu fördern.

Die Veranstaltung und Durchführung von Ausstellungen, Workshops, Lesungen, Tagungen, Schulungen, Versammlungen, Bildungsmaßnahmen und anderen Veranstaltungsformen.

Die Erstellung und Publikation von Informationsmaterial, Informationsschriften und Katalogen der Bereiche Angewandte Kunst, Kunsthandwerk, Handwerk und Design und deren breite Verbreitung in der allgemeinen Öffentlichkeit.

Das Bündnis strebt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Zwecke eine regelmäßige Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Einrichtungen, Institutionen, Verbänden und Einzelpersonen des kulturellen Bereiches an.

Weitere Fördermaßnahmen, die der Förderung von Kunst und Kultur dienen, können bei Bedarf umgesetzt werden.

- (6) Das Bündnis vertritt das rheinland-pfälzische Kunsthandwerk als Landesgruppe innerhalb des Bundesverbandes Kunsthandwerk e.V.(BK). Die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen ist möglich.

Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglied kann werden, wer seinen Beruf als Kunsthandwerker:in in Rheinland-Pfalz ausübt.
- (2) Beruflich tätige Kunsthandwerker:innen mit Wohnsitz in anderen Bundesländern können in das Bündnis aufgenommen werden.
- (3) Die Jury des BKrlp kann juristische Personen als Mitglied aufnehmen, wenn diese ein gemeinsames Produktionsprogramm verfolgen und die vorgelegten Arbeiten den Maßstäben der Jury entsprechen. Eine derartige Mitgliedschaft erstreckt sich nur auf die juristische Person und beinhaltet die Rechte und Pflichten der Einzelmitgliedschaft.
- (4) Die Fördermitgliedschaft im Bündnis Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz können natürliche oder juristische Personen erwerben, die dem Kunsthandwerk/der angewandten Kunst nahestehen und es im Sinne von §2 der Satzung des Bündnisses fördern wollen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen von Abs. 1, 2 und 3 zulassen.

§ 4

- (1) Über den Erwerb der Mitgliedschaft beruflich tätiger Kunsthandwerker:innen entscheidet die Jury des Bündnisses (siehe §10), sie beginnt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Bewerber:innen um die Mitgliedschaft als beruflich tätige Kunsthandwerker:innen müssen die kunsthandwerkliche Qualität ihres Schaffens anhand von mindestens 5 Arbeiten der Jury nachweisen.

Die Jury besteht aus den Mitgliedern des Bündnisses, die in die Jury gewählt wurden. Berater können hinzugezogen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Abstimmung kann auf Antrag verdeckt erfolgen. Die Jury tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Mitglieder anderer Landesverbände des Bundesverbandes Kunsthandwerk e.V.(BK), die ihren Beruf als Kunsthandwerker:in ausüben, können auf Antrag ohne Jurierung Mitglied des BKrlp werden.

- (3) Fördermitglieder (natürliche oder juristische Personen), die dem Kunsthandwerk/der angewandten Kunst nahestehen und es im Sinne des §2 der Satzung fördern wollen, werden durch Entscheidung des Vorstandes in das Bündnis aufgenommen.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod oder Ausschluß.
- (2) Die Kündigung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen, sie muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
- (3) Der Vorstand kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Vorstandes bei groben Verstößen gegen die Interessen des Bündnisses oder bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages Mitglieder von der weiteren Mitgliedschaft ausschließen.
- (4) Beruflich tätige Kunsthandwerker:innen können durch die Jury von der weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn die Qualität ihrer Arbeiten als nicht mehr tragbar angesehen wird. Dem betroffenen Mitglied muß eine Möglichkeit zur erneuten Vorlage seiner Arbeiten gegeben werden.

Organe

§ 6

Organe des „Bündnis Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jury
- die Ausschüsse und Arbeitsgruppen (die je nach Bedarf gebildet werden)
- die Kassenprüfer.

Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zur Mitgliederversammlung lädt die/der Vorsitzende des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Bündnisses, soweit sie nicht vom Vorstand, der Jury oder den Ausschüssen wahrgenommen werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und die Festsetzung von projektbezogenen Umlagen,
 - die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - die Wahl des Vorstandes, der Jury, der Kassenprüfer und der Ausschüsse,
 - die Beschlussfassung über die Satzung, ihre Änderung und die Auflösung des Bündnisses,
 - die Beschlussfassung über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesverband Kunsthandwerk e.V.(BK) oder eventuellen anderen Organisationen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll der Mitgliederversammlung schriftlich erfasst. Der/die Protokollführer:in wird durch den Vorstand für die jeweilige Mitgliederversammlung berufen.

Beschlüsse und Wahlen

§ 8

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §9 Abs. 3 und §14 Abs. 2 und 3 mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung näher bezeichnet sind oder, soweit es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Bündnisses handelt, mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten von der/dem Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung führt ihre Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln durch. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - und einer/einem weiteren Beisitzerin/Beisitzer.Weitere Beisitzer:innen können zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Zur Beratung besonderer Fragen kann der Vorstand jeweils sachverständige Personen hin-zuziehen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Reihe die/ den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Diese Wahl erfordert eine Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus den gewählten Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten das Bündnis gemeinsam.

Jury

§ 10

- (1) Die Jury des BKrlp wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus 5 Mitgliedern des Bündnisses, möglichst aus verschiedenen Gewerken.
- (2) Sie entscheidet über die Aufnahme von beruflich tätigen Kunsthandwerker:innen in das Bündnis.
- (3) Sie kann von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beauftragt werden, bei Ausstellungen des BKrlp eine Auswahl der Arbeiten vorzunehmen und über die Teilnahme zu entscheiden.

Ausschüsse

§ 11

Ausschüsse werden je nach Bedarf gebildet. Die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Arbeitsgruppen

§ 12

Zur Förderung inhaltlicher und/oder regionaler Interessen der Mitglieder und der allgemeinen Öffentlichkeit können Arbeitsgruppen gebildet werden. Bei Interesse soll die Mitarbeit auch für Nicht-Mitglieder des Bündnisses möglich sein.

Die jeweiligen Arbeitsgruppen benennen eine/n Sprecherin/Sprecher der Arbeitsgruppe. Die/der Sprecherin/Sprecher kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Geschäftsstelle

§ 13

Das Bündnis errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem/r Geschäftsführer/in geleitet wird. Ihm/ihr obliegt die Führung der Geschäfte nach näherer Anweisung des Vorstandes. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestimmt und entlassen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

Beiträge, Rechnungswesen und Vermögen

§ 14

- (1) Die aus der Tätigkeit des Bündnis Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung je nach Bedarf festgesetzt. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Stundungen oder Zahlung in Raten ist auf Antrag möglich. In besonders begründeten Fällen kann Beitragserslass gewährt werden.
- (2) Die Haushalts- und Kassenführung wird einmal im Jahr durch zwei Mitglieder geprüft, die von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu zu wählen sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Bei der Anlage des Vermögens des Bündnisses ist mit größter Sorgfalt zu verfahren. Insbesondere ist auf unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Änderung der Satzung und Auflösung des Bündnisses

§ 15

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Bündnisses sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Bündnisses kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Sind in der ersten Versammlung $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gefaßt werden kann.
- (4) Bei Auflösung des Bündnisses oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird je nach Beschluss der Mitgliederversammlung entweder dem Rechtsnachfolger übertragen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, dem Sozialfond des Deutschen Kunsthandwerks e. V. zur Verfügung übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

.....
Beschlissen durch die Mitgliederversammlung des BKrlp am 7.11.2021 in Bockenheim